



GZ K 542/1-IV/4/98

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Tschechische Vertriebsniederlassung (EAS 1382)

Hat eine österreichische GesmbH in Tschechien eine Verkaufsniederlassung (Betriebsstätte) eröffnet, so ist der auf diese tschechische Betriebsstätte entfallende und folglich von der österreichischen Körperschaftsbesteuerung freizustellende Gewinn unter Beachtung des "Fremdverhaltensgrundsatzes" zu ermitteln. Es ist sonach jener Gewinn aus der österreichischen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage auszuschneiden, den die tschechische Niederlassung erzielt hätte, wenn sie ein vom österreichischen Hauptsitz völlig unabhängiges Unternehmen gewesen wäre.

Auch wenn bei diesem österreichischen Unternehmen durch Anwendung eines Pauschalierungsverfahrens in Tschechien bloß eine mit 3% des tschechischen Umsatzes berechnete Steuer zu entrichten ist, ist das österreichische Unternehmen dessenungeachtet berechtigt (und verpflichtet) aus der inländischen Besteuerungsgrundlage nicht einen pauschal ermittelten tschechischen Gewinn, sondern den nach dem "Fremdverhaltensgrundsatz" zu ermittelnden Gewinn auszuschneiden; und zwar auch dann, wenn der in Österreich auszuschneidende Gewinnanteil von dem in Tschechien pauschal der Besteuerung unterzogenen Gewinnanteil (nach oben oder unten) abweicht (EAS 275, EAS 517).

Tschechien ist auf Grund von Artikel 7 DBA-Tschechien andererseits aber nur berechtigt, den der tschechischen Betriebsstätte zurechenbaren Gewinn einer Besteuerung zu unterziehen. Ein

Transfer dieser Gewinne nach Österreich oder andere Formen von Gewinnentnahmen dürfen nach dem Abkommen daher keiner zusätzlichen Steuer in Tschechien unterworfen werden.

4. Jänner 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: